

Der Rat beschließt: Verbrauchsgebühr und Grundgebühren für die Hauptzähler bleiben auch ab dem 01.01.2019 unverändert. Damit behält diesbezüglich der 15. Nachtrag vom 04.12.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 weiterhin Gültigkeit.